

S a t z u n g

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs-
satzung der Gemeinde Uffing a.Staffelsee

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
erläßt die Gemeinde Uffing a.Staffelsee mit Genehmigung des Land-
ratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 03.03.1988 Nr. 20-028/12
folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Uffing a.Staffelsee vom
20.03.1980 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.08.1986:

§ 1

§ 10 Abs. (1) Satz 2 der Satzung vom 20.03.1980 i.d.F. vom
14.08.1986 erhält folgende Fassung:

"Die Gebühr beträgt 1,80 DM pro cbm Abwasser, mindestens jedoch
pro Anschluß und Jahr die Gebühr für 60 cbm."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. 04. 1988 in Kraft.

Uffing a.Staffelsee, den 25. März 1988




Niederreiter
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 23.03.1988 in der Gemeinde in Uffing, Hauptstr.2,
zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen
Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 24.03.1988 ange-
heftet und am 08.04.1988 wieder entfernt.

Uffing a:Staffelsee, den 11.04.1988




Niederreiter
1. Bürgermeister

b.w.

erneuter Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 23.03.1988 in der Gemeinde in Uffing, Hauptstr. 2, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch erneuten Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25.09.1991 angeheftet und am 10.10.1991 wieder entfernt.

Uffing a.Staffelsee, den 11.10.1991



W. Pfaffertshofer
Pfaffertshofer
Bürgermeister